

§ 2 LiDZG Verpflichtungserklärung

LiDZG - Licht-Ins-Dunkel-Zuwendungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Voraussetzung für die Überweisung des Betrages gemäß § 1 ist die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Vereins, die Mittel nur zum Zweck der Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung zu verwenden und die Bedingungen gemäß §§ 3 und 4 zu erfüllen.

In Kraft seit 11.07.2023 bis 31.12.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at